

§ 17 Vergabe von Leistungsbezügen

¹Die Befugnisse zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen nach Art. 66 bis 68 BayBesG werden den nachgeordneten Behörden jeweils für ihre Beamtinnen und Beamten übertragen. ²§ 12 Abs. 2 gilt entsprechend.